



Luxemburg, 29. Juni 2006

Pressemitteilung 07/2006

Urteil in den verbundenen Rechtssachen E-5/05, E-6/05, E-7/05, E-8/05 and E-9/05 *EFTA-Überwachungsbehörde ./ Fürstentum Liechtenstein*

Liechtenstein wegen Nichtumsetzung von fünf Richtlinien im Telekommunikationsbereich verurteilt

In einem Urteil vom heutigen Tage hat der EFTA-Gerichtshof Liechtenstein wegen Verstoss gegen das EWR-Abkommen verurteilt, weil es fünf Richtlinien aus dem Bereich der europäischen Telekommunikationsregulierung nicht fristgemäss umgesetzt hat. Bei den Richtlinien handelt es sich im Einzelnen um

- Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie)
- Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie)
- Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)
- Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)
- Richtlinie 2002/77/EG über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste

Diese Richtlinien bilden zusammen den Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste von 2002, eine wesentliche Neuorientierung in der Regulierung des europäischen Telekommunikationssektors. Sie wurden durch Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das Recht des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übertragen. Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht lief für die drei am EWR teilnehmenden EFTA-Staaten am 1. November 2004 ab. Die EFTA-Überwachungsbehörde leitete im Dezember 2004 gegen das Fürstentum Liechtenstein wegen seines Fristversäumnisses ein Vertragsverletzungsverfahren ein, das in die Klage vor dem EFTA-Gerichtshof mündete und mit dem heutigen Urteil abgeschlossen ist. Der EFTA-Gerichtshof entschied, dass Liechtenstein durch das Ausbleiben einer fristgerechten Umsetzung gegen seine Verpflichtungen aus den genannten Richtlinien sowie aus Art. 7 des EWR-Abkommens verstossen hat.

Das Urteil im Volltext ist auf der Website des Gerichtshofs unter www.eftacourt.lu abrufbar.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu dem Fall nicht Stellung nehmen kann.